

## **Übernahme der Kosten für die Bauschuttentsorgung durch die Gemeinde Swisttal**

Dies ist möglich, da die Staatskanzlei signalisiert hat, dass das Land NRW die dafür entstehenden Kosten übernimmt.

Dabei wurden mehrere Wege beschrieben, die parallel genutzt werden sollen.

1. private Anlieferung zu einem Entsorger =Erstattung der Entsorgungskosten
2. Entsorgung durch einen Containerdienst =Erstattung der Container und der Entsorgungskosten
3. Aufstellen von Containern an zentralen Punkten in den Ortschaften im Auftrag der Gemeinde Swisttal so dass die Bürgerinnen und Bürger mit kurzen Wegen den Bauschutt los werden =Kostentragung hierfür durch die Gemeinde Swisttal ab 09.08.2021. Hinweis: Die Standorte werden am Montag, den 09.08.2021 bekanntgegeben.

Für die ersten beiden Möglichkeiten gibt es ein Antragsformular dem die Bürger\*innen die Erstattung der Kosten beantragen können.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

**Wer darf den Antrag stellen?**

**Grundstückseigentümer** die keine Elementarschadenversicherung haben

**Gilt die Regelung nur für Wohnhäuser oder auch für Gewerbegrundstücke?**

Nur **Wohngebäude**

**Gibt es eine Obergrenze?**

**Die Obergrenze für Erstattungen liegt bei 2.000 €.** Bis zu diesem Betrag werden nachgewiesene Entsorgungskosten zu 100 % erstattet. Darüber hinaus nicht. Für Eigenleistung oder für den Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt keine Erstattung. Es werden auch nur die Entsorgungskosten erstattet keine Kosten für Bauleistungen (Abbrucharbeiten).

**Was ist mit anderen Materialien (Abfallarten)?**

Bauschutt ist ein Oberbegriff. Als Bauabfälle können neben den mineralischen Baustoffen (Beton, Estrich) auch Dämmmaterialien oder Holz anfallen. Eine **Erstattung erfolgt für alle Bauabfälle**